

Katholische Pfarrkirchenstiftung Nöham

Friedhofsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Gegenstand der Friedhofsordnung
- § 2: Nutzungsrecht

II. Ordnungsvorschriften

- § 3: Besuchszeiten
- § 4: Verhalten im Friedhof
- § 5: Arbeiten im Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 6: Anmeldung
- § 7: Säрге
- § 8: Ruhefrist
- § 9: Leichenausgrabung und Umbettung

IV. Grabstätten

- § 10: Allgemeines
- § 11: Aufteilungspläne
- § 12: Einzelgräber
- § 13: Doppelgräber
- § 14: Reihengräber, Wahlgräber
- § 15: Urnengräber
- § 16: Gräfte
- § 17: Größe der Gräber
- § 18: Rechte an Grabstätten
- § 19: Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 20: Verfügung über Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21: Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 22: Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung
- § 23: Grabmalgestaltung
- § 24: Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern
- § 25: Gestaltung der Gräber

VI. Leichenhaus

- § 26: Benutzung des Leichenhauses

VII. Leichentransportmittel

§ 27: Leichentransport

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 28: Leichenfrau

§ 29: Leichenträger

§ 30: Bestatter

IX. Schlussbestimmungen

§ 31: Haftungsausschluss

§ 32: Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Nöham erlässt gemäß Art. 39 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS S. 661) und in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (BestG) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Änderungen folgende Friedhofsordnung:

§ 1: Gegenstand der Friedhofsordnung

Der Friedhof in Nöham steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Nöham und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Er wird von der Kirchenverwaltung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Die Kirchenverwaltung hat auch das Leichenhaus und die dazugehörigen Gerätschaften zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 2: Nutzungsrechte

1. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei Nöham waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
2. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Kirchenverwaltung erfolgen
3. Geistliche können mit Genehmigung der Kirchenverwaltung im Priestergrab bestattet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3: Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Kirchenverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4: Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Rollstühle und Leichenwägen.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) andere, als kirchliche Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere mitzunehmen. Davon ausgenommen sind Führhunde für Blinde.

- f) Zu spielen, zu lärmern, oder zu rauchen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
 - i) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen,
 - j) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen,
 - k) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege zu entnehmen.
 - l) Außerdem sind offene Kerzen verboten.
3. Gieskannen sind nach Gebrauch zurückzubringen, das Friedhofstor ist beim Verlassen zu schließen.
 4. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
 5. Für Totenfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung des Kirchenverwaltungsvorstandes eingeholt werden.
 6. Den Anordnungen der Kirchenverwaltung Nöham ist Folge zu leisten.

§ 5: Arbeiten im Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof, z. B. Steinmetzarbeiten, bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung Nöham. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist der Kirchenverwaltung Nöham auf Verlangen vorzuzeigen. Er kann Auflagen enthalten.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen. Die Kirchenverwaltung Nöham kann Ausnahmen genehmigen.
4. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während eines Gottesdienstes, einer Totenfeier oder einer Bestattung untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, oder an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen oder während eines Gottesdienstes gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof ausführt, kann von der Kirchenverwaltung Nöham des Friedhofs verwiesen werden.
8. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen, sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
9. Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
10. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchenverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6: Anmeldung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Kirchenverwaltungsvorstand Nöham anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (z. B. Todesbescheinigung) möglichst vorzulegen. Ein vorhandenes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
2. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Kirchenverwaltung Nöham bestellt werden.
3. Die Bestattungen werden ausschließlich durch von der Kirchenverwaltung Nöham hierzu zugelassenen Bestatter durchgeführt.
4. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen erfolgen in Absprache mit dem Geistlichen, der die Bestattung vornimmt.
5. Trauerfeiern oder Gedenkfeiern die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter einer Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung Nöham. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, sich Reden und Texte der Veranstaltung vorlegen zu lassen.

§ 7: Säрге und Urnen

1. Die Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Sie dürfen nur aus leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

3. Hartholzsärge sind untersagt.
4. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 8: Ruhefrist

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen und Aschenreste 20 Jahre.
2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann im Bestattungsfalle nur auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden. Es kann gegen Entrichtung der Gebühr um jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen genehmigen. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann auf die Dauer von jeweils 20 Jahren erworben werden.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchenverwaltung Nöham zugelassen werden.

§ 9: Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschenresten haben - soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt - einen Antrag des Nutzungsberechtigten zur Voraussetzung. Die Zustimmung kann von der Kirchenverwaltung Nöham nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden nur im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung Nöham durchgeführt. Die Kirchenverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung, soweit nicht eine behördliche Anordnung vorliegt.
4. Vor jeder Leichenausgrabung ist vom staatlichen Gesundheitsamt durch den Antragsteller rechtzeitig die Genehmigung einzuholen und der Kirchenverwaltung Nöham vorzulegen.
5. Die Kosten der Umbettung und Ausgrabung und des Ersatzes von Schäden, die infolge der Umbettung und Ausgrabung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Die Kirchenverwaltung Nöham kann aus schwer wiegenden Gründen mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten und mit behördlicher Genehmigung Umbettungen veranlassen.

IV. Grabstätten

§ 10: Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen
 - e) Gräfte
3. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
4. Das Eigentum an den Grabstätten bleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.
5. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
6. Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 11: Aufteilungspläne

Der kirchliche Friedhof ist aufgeteilt in den alten und den neuen Friedhof. Der neue Friedhof ist wiederum in Grabfelder gegliedert.

§ 12: Einzelgräber

Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können Urnen bzw. ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге beigesetzt werden.

§ 13: Familiengräber

Ein Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können Urnen oder zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге bzw. Urnen beigesetzt werden.

§ 14: Zuteilung einer Grabstätte

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

§ 15: Urnengräber und Urnennischen

1. Die Urnenbeisetzung ist bei der Kirchenverwaltung Nöham rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
3. Eine anonyme Bestattung von Urnen ist in einem dafür vorgesehenen Grabfeld möglich.

§ 16: Grüfte

Die Errichtung von Grüften ist nicht vorgesehen.

§ 17: Größe der Gräber

1. Die Größe der Gräber richtet sich nach den Gegebenheiten oder wird von der Kirchenverwaltung festgelegt. Normal sind:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,20 m
 Breite 1,00 m
 - b) Doppelgräber: Länge 2,20 m
 Breite 1,80 m.
2. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung mindestens 2,40 m. Die Oberkante des Sarges muss mindestens 1,00 m unter der Erde sein. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m, gemessen von der Unterkante der Urne.

§ 18: Rechte an Grabstätten

1. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Diese sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung geregelt. Entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes.
2. In den Gräbern können grundsätzlich nur der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder, Geschwister und Ehegatten der vorbezeichneten Verwandten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen genehmigen.

3. Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderweitigen vertraglichen Regelung oder Verfügung von Todeswegen. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
4. Wer die Umschreibung des Nutzungsrechtes beansprucht, hat dies bei der Kirchenverwaltung Nöham zu beantragen.

§ 19: Beschränkungen der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20: Verfügung über Grabstätten

1. Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung Nöham verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
2. Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Kirchenverwaltung Nöham Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, eventuelle Grabeinfassungen und das Grabmal gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über, sofern der Nutzungsberechtigte sie nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes selbst beseitigt hat. Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21: Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte und ihre Umgebung ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt; dies muss spätestens sechs Monate nach der Bestattung geschehen sein.

2. Übernimmt bei einem Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung, so kann ein ordnungsgemäßer Zustand im Wege der Ersatzvornahme herbeigeführt werden. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Kirchenverwaltung Nöhham den Grabhügel einebnen, das Grabmal entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben. Das Grabmal geht in das Eigentum der Kirchenverwaltung Nöhham über.

§ 22: Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen, Anlieferung

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der schriftlichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung Nöhham. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, hierin Anordnungen zu treffen, die sich insbesondere auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen etc. beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler etc. können auf Kosten des Verpflichteten von der Kirchenverwaltung Nöhham entfernt werden.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig vorher bei der Kirchenverwaltung Nöhham zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Entwurfes erforderliche Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen. Bei Grabmälern
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - b) Eine Schriftzeichnung.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4. Die Erlaubnis wird gegen eine entsprechende Genehmigungsgebühr erteilt. Sie kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 23 dieser Friedhofsordnung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
7. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabplatten und Einfriedungsplatten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlegen.

§ 23: Grabmalgestaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
3. Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung sowie Anpassung an den jeweiligen Friedhofsteil und an das Gesamtbild des Friedhofes erhöhten Anforderungen entsprechen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - a) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine verwendet werden. Hölzerne und schmiedeeiserne Grabmäler sind zugelassen.
 - b) Ein Grabmal darf die Außenmaße

bei Einzelgräbern	Höhe 1,50 m
	Breite 1,00 m
bei Familiengräbern	Höhe 1,50 m
	Breite 1,40 m

nicht überschreiten.

§ 24: Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern.

1. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Abs. 5 gilt entsprechend.
3. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen nach § 22 dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung Nöharn entfernt werden.
4. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen. Es gilt § 20.

5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung Nöham. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

§ 25: Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze und ähnliches sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
3. Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall besondere Anordnungen treffen (z. B. bei Vernachlässigung einer Grabstätte)

VI. Leichenhaus

§ 26: Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, sind in einem eigens dafür vorgesehenen Raum im Friedhof der Stadt Pfarrkirchen unterzubringen.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

VII. Leichentransportmittel

§ 27: Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Pfarrgebiet Verstorbenen kann nur von einem anerkannten Leichentransportunternehmen übernommen werden, soweit nicht die Leichentransporte durch einen eigenen Leichenwagen der Kirchenstiftung durchgeführt werden. Die Beförderung der Leichen hat in einem würdigen Rahmen zu geschehen.

VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 28: Leichenfrau

1. Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
2. Ist keine Leichenfrau vorhanden, so obliegen diese Tätigkeiten den Angehörigen.

§ 29: Leichenträger

1. Der Transport von Leichen im Friedhofsbereich, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von Leichenträgern ausgeführt.
2. Die Angehörigen bestellen die Leichenträger

§ 30: Bestatter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem damit beauftragten Bestatter und dessen Gehilfen. Zum Einfüllen des Grabes ist Unterboden zu verwenden, jedoch kein Ton. Der überschüssige Aushub kann am dafür vorgesehenen Platz am Friedhof gelagert werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31: Haftungsausschluss

Die Kirchenverwaltung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

§ 32: Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Nöham, 21. April 2007

.....
Konrad Kuhn
(Kirchenverwaltungsvorstand)

.....
Siegfried Hauslbauer
(Kirchenpfleger)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt, unter der Voraussetzung, dass die Ruhefristen gemäß § 8 nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes festgelegt wurden.

Passau,

.....
(Generalvikar)

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung erfolgte am
durch Niederlegung im Katholischen Pfarramt Nöham. Hierauf wurde hingewiesen

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett (14 Tage)
- b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief
- c) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Nöham,

.....
Konrad Kuhn
(Kirchenverwaltungsvorstand)

.....
Siegfried Hauslbauer
(Kirchenpfleger)